

Belgien, Dänemark, Griechenland, die Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Norwegen, Spanien, die Vereinigten Staaten Amerikas schlossen sich später an. Die Gerichte traten am 1. Februar 1876 zunächst nur für die Dauer von fünf Jahren ins Leben. Doch wurden ihre Funktionen nach Ablauf dieser Zeit wiederholt, zuletzt bis 1. Februar 1916⁵⁾, verlängert. Im Jahre 1900 ist die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht unwesentlich erweitert worden (ägyptisches Dekret vom 26. März 1900). Seit dem 1. Januar 1913 üben die vereinigten Kammern des Appellhofes eine legislative Gewalt im Bereich der gemischten Gesetzgebung aus. Seit dem französisch-englischen Abkommen vom 8. April 1904 (oben S. 29) wurde von englischer Seite die Umgestaltung der gemischten Gerichte in Aussicht genommen⁶⁾; seit Ausbruch des Krieges ist ihre Tätigkeit unterbrochen (Vergewaltigung der deutschen und österreichisch-ungarischen Richter).

2. Als gemischte Gerichte bestehen:

a) **Drei Gerichtshöfe erster Instanz in Alexandrien, Kalro und Mansurah (früher in Zagazig, dann in Ismailia).**

Sie zerfallen in Zivil- und Handelskammern, jede mit fünf Richtern (zwei eingeborenen und drei fremden) besetzt. Sie sind zugleich korrektionelle Gerichte und in diesem Falle besetzt mit drei Richtern (einem eingeborenen und zwei fremden) und vier (fremden) Beisitzern, von denen zwei von den Staatsangehörigen des Angeklagten genommen werden. Übertretungen von Nichtägyptern werden in erster Instanz durch einen der fremden Richter von der Nationalität des Angeklagten abgeurteilt.

b) **Der Appellationshof in Alexandrien, der mit sechs ägyptischen und zehn fremden Richtern besetzt ist.**

Die Senate bestehen aus drei einheimischen und fünf fremden Richtern. Hier tritt auch das Schwurgericht zusammen, das aus zwölf nichtägyptischen Geschworenen und drei Richtern des Appellationshofes (einem ägyptischen und zwei nichtägyptischen) besteht.

Die nichtägyptischen Mitglieder dieser Gerichtshöfe werden von dem Vizekönige von Ägypten auf Vorschlag und mit Zustimmung der

keit der deutschen Konsuln in Ägypten (R. G. Bl. S. 23), und die dazu gehörende Ausführungsverordnung vom 23. Dezember 1875 (R. G. Bl. S. 381). — Von der Auffassung des Textes vielfach abweichend v. Grünau; nach ihm handelt es sich um völkerrechtlich gebotene, aber national-ägyptische Gerichte, die nach nationalem Recht urteilen. Ähnlich Fleischmann und Strupp I 385 Note 1. Übereinstimmend mit dem Text Schwoerbel und Gane. Das Dekret vom 11. November 1911 (Bestimmungen über den Vorsitz) siehe in N. R. G. 3. s. V 727.

5) N. R. G. 3. s. IX 47. — Dekret des Khedive vom 30. Januar 1910, abgedruckt in N. R. G. 3. s. III 320.

6) Über Lord Cromers Vorschläge vgl. Gidel, R. G. XIII 408. Bolm 127.